



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

hinaus, und den Feinden Deutschlands wird Gelegenheit geboten, über die Zustände im deutschen Reich Betrachtungen anzustellen. Das ist bedauerlich, aber wahre Freunde des Lehrerstandes werden, anstatt auf die diesen Vorfalle ausbeutende Sensationslust zu schelten, hieraus die Mahnung entnehmen, daß der Lehrerstand im eignen Interesse auf Besserung dringe.

Schöneberg

Th. Briz



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Bäcker- und Kellnerschutz. Da der Ansturm der Bäckermeister gegen die Verordnung des Bundesrats nicht nachläßt, und da dieser nach den mit den Bäckern gemachten Erfahrungen Bedenken tragen könnte, durch Regelung der Arbeitszeit im Gastwirtsgewerbe ein zweites Wespennest aufzurühren, so ist es Pflicht der Publizistik, die Punkte, auf die es ankommt, nachdrücklich hervorzuheben. Die Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1896 gilt nur für solche Bäckereien und Konditoreien, die regelmäßig die Nacht hindurch arbeiten. Für diese bestimmt sie, daß die Arbeitszeit der Gesellen zwölf Stunden, die der Lehrlinge im ersten Jahre zehn Stunden, im zweiten Jahre elf Stunden nicht überschreiten darf (wo eine einstündige Arbeitspause üblich ist, werden dreizehn, zwölf und elf Stunden bewilligt), daß zwischen je zwei Arbeitsschichten acht Stunden ununterbrochener Ruhe liegen müssen, und daß einem Gesellen nicht mehr als sieben Schichten in der Woche zugemutet werden dürfen. Was besagt diese Vorschrift? Daß eine Grausamkeit — und eine solche ist es, wenn man Menschen, namentlich junge Menschen, der Nachtruhe beraubt — nicht durch überlange Dauer der Arbeitszeit ins Unerträgliche gesteigert werden darf, und daß die zur Erhaltung des Körpers unbedingt notwendige Ruhe wenigstens am Tage bewilligt werden soll. Oft genug wird die Ruhezeit noch nicht einmal auf den notwendigen Schlaf verwendet. Ich traf einmal Sonntags nachmittags einen Bäckerlehrling auf einer Promenadenbank und fragte ihn: Müßtest du nicht jetzt eigentlich im Bett liegen? Ja freilich, sagte er, aber einen so schönen Nachmittag verschläft man doch nicht gern. Die Wirkungen der Schlafentziehung und der Überarbeit (wozu nicht selten Mißhandlungen kommen mögen, da ein natürliches Bedürfnis doch nicht anders als gewaltsam überwunden werden kann) kann sich jeder denken. Vor einigen Jahren schrieb der damalige Geistliche des Hedwigskrankenhauses in Berlin, Klecklein, an oberschlesische Blätter, man möge um Gottes willen vor den Agenten warnen, die oberschlesische Knaben für die Berliner Bäckereien anwerben (kaufen wäre die richtige Bezeichnung, denn die meist blutarmen Eltern bekommen den Jungen bezahlt), er habe eine Menge von ihnen im elendesten Zustande im Krankenhause gefunden. Seitdem warnen einige rechtschaffne Lokalblätter alljährlich um die Osterzeit vor diesen Agenten. Es ist schon mehr als dreißig Jahre her, da sagte mir einmal eine großstädtische

Bäckersfrau: Es ist furchtbar, wie wir unsre Lehrlinge schinden; ich begreife nicht, daß sich noch Eltern finden, die ihre Kinder hergeben, aber wir können nicht anders bei der Konkurrenz. Damit meinte sie nicht: wir können nicht anders, wenn wir leben wollen, sondern wenn wir Vermögen erwerben wollen; ein paar Jahre später fand ich ihren Mann als Rentner wieder. Nun nehmen wir es keinem übel, wenn er Rentner werden will — wer möchte das nicht wollen? —, und jedermann hat das Recht, es zu werden; aber es dadurch zu werden, daß man Lehrlinge krank schindet, dazu hat keiner das Recht. Unter diesen Umständen die Bäckereiverordnung ungerechtfertigt zu finden, dazu gehört eine Denkart, in die ich mich nicht hineinzuversetzen vermag. Zehn bis zwölf Arbeitsstunden die Nacht hindurch in einem überhitzten Raume, dazu eine ungesunde Schlafstammer und in vielen Bäckereien eine Unsauberkeit, die auch die Herzen oder wenigstens die Magen des semmelessenden Publikums in Aufruhr bringen müßte, wenn es nicht gar so stumpfsinnig wäre, das scheint uns doch gerade genug zu sein für vierzehn- bis sechzehnjährige Knaben. Der ihnen gewährte Schutz erscheint sogar sehr dürftig, wenn man bedenkt, daß mit der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit nur die in der Backstube gemeint ist, daß die Leute in der übrigen Zeit aber auch noch zu „Nebenbeschäftigungen“ verwendet werden dürfen (als solche scheint die Polizei das Warenaustragen gelten zu lassen), und daß an vierzig Tagen im Jahre Überarbeit gestattet ist.

Die Kellnerarbeit ist an sich weder so unerfreulich noch so gesundheitschädlich wie die Bäckerarbeit, wird aber durch ihre unerhörte Dauer unerträglich. Kellnerlehrlinge erkranken nicht so häufig wie Bäckerlehrlinge, aber daß die Überanstrengung in der Entwicklungszeit nicht ohne Folgen bleibt, wird durch die starke Sterblichkeit der Kellner und durch die Statistik der Todesursachen bewiesen, unter denen die Schwindsucht besonders häufig ist. Nach den in der Zeitschrift des königlichen preussischen Statistischen Büreaus (1. und 2. Vierteljahr 1897) veröffentlichten Angaben kamen in dem bearbeiteten Zeitabschnitt auf je 1000 Sterbefälle bei den Kellnern 528,1 Tuberkulosefälle (beim Aufsichtspersonal 359, bei den Köchen 306,3, bei den Schankwirten 252,7, bei den Gastwirten 236,2). Abgesehen von der Gesundheitsschädigung ist aber die Lage der meisten Kellner an sich unwürdig. Die Verhältnisse sind ja überaus verschieden. In manchen schlecht gehenden Wirtschaften ist die Arbeit nur ein geschäftiger Müßiggang, in manchen feinen Wirtschaften und Hotels haben die Leute zwischen den Hauptmahlzeiten mehrstündige Ruhepausen (ohne jedoch frei zu sein); in gut gehenden Cafésrestaurants dagegen sind sie von morgens früh bis nachts um zwölf, und manchmal bis zwei oder drei Uhr nachts, unaufhörlich im Trabe, und die Lehrlinge haben ein paar Stunden vor Beginn der eigentlichen Arbeitszeit aufzuräumen und zu putzen. Ein Leben aber, bei dem der Mensch 365 Arbeitstage im Jahre, nie eine Stunde für sich selbst hat und, die ungenügend zubemessene Schlafenszeit abgerechnet, ganz unter fremdem Willen steht, ein solches Leben ist schlimmer als Sklavenleben, es ist kein menschliches Leben mehr. In einem mir bekannten Falle bekommt der Lehrling viermal im Jahre je einen Tag frei, an dem er seine Eltern besuchen darf; aber was ist das gegen die 52 Sonntage und die sechs Tage der Weihnachtswoche, die der amerikanische Negerknecht frei hatte! Dazu nehme man noch, daß diese Leute nie eine ordentliche Mahlzeit haben, sondern das Essen brockenweise in den einzelnen Minuten hinunterschlingen müssen, die ihnen der Dienst freiläßt. Bei Beratung des Arbeiterschutzgesetzes im Jahre 1891 hat der damalige Handelsminister von Verlepsch im Reichstage die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit

im Gastwirtsgewerbe anerkannt und versprochen, diese durch Einbringung eines Spezialgesetzes herbeiführen zu wollen, und die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat vor vier Jahren auch über die Zustände im Gastwirtsgewerbe Erhebungen veranstaltet; dabei sind selbstverständlich die Aussagen der Wirte und der Kellner sehr verschieden ausgefallen, aber die Wirte haben doch Zugeständnisse gemacht. Am 10. April 1895 hat sich der Vorstand des Bundes deutscher Gastwirte über folgende Punkte geeinigt. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Kellner und der Lehrlinge ist unter gewissen Bedingungen durchführbar. Die geringste Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe soll für die Kellner sieben, für Lehrlinge unter sechzehn Jahren acht Stunden betragen. Die Nachtruhe soll für die Lehrlinge spätestens um zwölf Uhr beginnen. Als Mittagspause wird eine halbe Stunde für ausreichend erachtet. Die Sonntagsruhe wird für undurchführbar erklärt, dagegen sollen den Leuten monatlich achtundvierzig Stunden zur Erholung gewährt werden, was einer Zeit von vier freien Nachmittagen gleichkommt. Nach wie vor soll den Kellnern freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes gewährt werden, wenn darum gebeten wird. Bei diesen Zugeständnissen wird der Gastwirtsbund festzuhalten sein, und außerdem wird ihm allermindestens noch zweierlei abzuwingen sein: um freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes muß niemand zu bitten haben, die hat jedermann zu fordern, und den Lehrlingen muß außer den achtundvierzig Stunden noch unbedingt die Zeit zum Besuch entweder des Handwerkerfortbildungsunterrichts oder des Unterrichts für Kaufmannslehrlinge freigegeben werden.

Für den Arbeiterschutz gerade in diesen beiden Gewerben müßte die öffentliche Meinung schon deswegen sehr leicht zu gewinnen sein, weil es sich nicht um Arbeitsarten handelt, die dem Blick der Öffentlichkeit entzogen sind, wie die Grubenarbeit und die Arbeit in den meisten Fabriken. Jedermann weiß, daß in den meisten Bäckereien die Nacht hindurch gearbeitet wird, und das ist das wesentliche; außerdem sieht jeder auf der Straße, welche Lasten kleine und schwächliche Bäckerjungen zu schleppen haben, was eine ihrer „Nebenbeschäftigungen“ ist. Endlich gewähren nicht wenige Gerichtsverhandlungen Einsicht ins Bäckerelend; wir erinnern nur an eine, die im April dieses Jahres stattgefunden hat. In Koblenz wurden einem Bäckermeister wegen Übertretung der Verordnung 150 Mark Strafe auferlegt; bei der Verhandlung stellte es sich heraus, daß er seinen eignen neunzehnjährigen Sohn durch Überarbeit zum Krüppel gemacht hatte. Das Publikum geriet in hochgradige Erregung, und der Staatsanwalt sprach mit bewegter Stimme sein Bedauern darüber aus, daß die gesetzlichen Bestimmungen keine Freiheitsstrafe zuließen. Man wird vielleicht einwenden, daß das doch nur Ausnahmefälle seien. Aber die meisten Verbrechen sind ja glücklicherweise nur Ausnahmefälle, und dennoch stehen Strafen darauf. Und nach dem oben angeführten handelt es sich doch um recht häufige Ausnahmefälle. Der Einwand ist auch Herrn von Rottenburg, dem früheren Vorsitzenden der bei den Bäckern übel angeschriebenen Kommission, gemacht worden. Er hat darauf im Juni vorigen Jahres in der Nationalzeitung geantwortet, daß nach dem Geständnis der Bäckermeister mindestens in 0,4 Prozent der Bäckereien Arbeitszeiten vorkämen, die auch einer seiner Gegner als erschreckend bezeichnet habe. Diese 0,4 Prozent bedeuteten immerhin ungefähr 250 Bäckereien (wie die Gesellen behaupten, kommt die „erschreckende“ Arbeitszeit in 700 Bäckereien vor), und die Leute dieser Bäckereien dürften wohl sagen, was Sissy Lupe in Dickens Hard Times sagt, als ihr Lehrer, ein Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft, fragt, ob es nicht ein sehr günstiges Verhältnis sei, wenn von einer Million

Einwohner nur 25 jährlich auf der Straße Hungers sterben; sie antwortet: für die, die verhungern, muß es gleich hart sein, mag die Zahl derer, die nicht verhungern, eine Million oder eine Million Millionen betragen. Noch leichter als bei den Bäckern ist es bei den Kellnern, Einsicht in ihre Verhältnisse zu gewinnen, sind doch die Gastwirtschaften für die Öffentlichkeit bestimmt. Daß die Kellner keinen Sonn- und Feiertag haben, ja daß diese Tage, an denen sich die übrigen Menschen erholen, die schlimmsten für sie sind, weiß jedermann, und wie lange ihre Arbeitszeit dauert, davon kann man sich, ohne sie zu befragen, durch Besuch der Gastwirtschaften zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten überzeugen. Wie denn die Unvernunft, wenn sie einen gewissen Grad erreicht, manchmal wieder in Vernunft umschlägt, so hat auch in manchen großstädtischen Wirtschaften der Tag und Nacht ununterbrochen fortgehende Verkehr die Herabsetzung der Arbeitszeit auf zwölf Stunden zur Folge gehabt; da bei gänzlicher Entbehrung der Ruhe kein Mensch am Leben und arbeitsfähig bleibt, so ist man in solchen Wirtschaften gezwungen gewesen, die Leute in zwei Schichten abzuteilen.

Das übliche Gejammer über unzulässige und unerhörte Eingriffe des Staats ins Wirtschaftsleben ist hier nicht am Ort und verschiebt den Thatbestand. Beim Margarinegesetz, bei den Gesetzen gegen den unlautern Wettbewerb, beim Börsengesetz mag der Manchestermann — wohlgemerkt, nur der entschiedene Manchestermann — die Frage aufwerfen, ob es dem Staate gestattet werden dürfe, sich derart in den Geschäftsverkehr einzumischen. Hier aber handelt es sich nicht ums Geschäft; hier handelt es sich darum, ob es irgend einem Menschen erlaubt sein soll, Unmündige zu Krüppeln oder im blühendsten Alter siech zu machen. K. Oldenberg hatte ganz Recht, als er vor Erlass der Bäckereiverordnung in der Sozialen Praxis vom 17. Oktober 1895 die Ansicht aussprach, der Bundesrat solle einfach die Nachtarbeit verbieten; der Zorn der Bäckermeister wäre nicht größer gewesen, als er jetzt ist, und die Abhilfe würde gründlicher sein. An seinem Einkommen würde keiner Einbuße erleiden, da ja keiner seiner Konkurrenten des Morgens mit frischen Semmeln aufwarten könnte. Dasselbe gilt auch vom Maximalarbeitstage, wenn ihn keiner übertreten darf. Sollten aber wirklich einige arme Bäckermeister, die die Mittel nicht haben, die hinreichende Anzahl von Leuten zu halten und daher ihre wenigen Leute überanstrengen müssen, durch die Einschränkung zu Grunde gehen, so dürfte sich die Regierung dadurch nicht abhalten lassen; denn sie kann es unmöglich grundsätzlich für erlaubt erklären, daß ein Mann seiner eignen wirtschaftlichen Erhaltung das Leben anderer opfere, und jedenfalls ist es vernünftiger, daß nur ein Bäckermeister, als daß ein ganzes Duzend Lehrlinge zu Grunde geht; Betriebe, die sich nur auf Kosten der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter zu erhalten vermögen, sind nicht daseinsberechtigt. Noch thörichter wäre es, wenn der Staat auf das Frühstückspublikum Rücksicht nehmen wollte. Die Welt ist in guter Gesundheit ziemlich alt geworden ohne neubackne Frühstücksemmeln. Diese sind erst Mode geworden, seitdem der Frühstückskaffee allgemein eingeführt ist. Vor etwa 120 Jahren hat ein Pariser Bäcker um sechs Uhr morgens statt um sieben Uhr zu backen angefangen, und die Konkurrenz hat dann die Anfangszeit immer weiter zurück verlegt, bis die Nachtarbeit daraus geworden ist. Diese hat in Schottland von selbst wieder aufgehört, ist in Norwegen durch Gesetz vom 14. Juli 1894 verboten worden, und in der Schweiz überhaupt nicht allgemeiner Brauch; dortige Gesellen wollen, wie Oldenberg mitteilt, es gar nicht glauben, „daß es möglich sei, auch zur Nachtzeit zu schaffen.“ Die Unbequemlichkeit, die aus dem Verbote der Nachtarbeit einem Teile des städtischen Publikums erwüchse, ist so

lächerlich unbedeutend, daß es unanständig wäre, davon zu reden, wo es sich um Leben und Gesundheit von Mitmenschen handelt. Es giebt zehnerlei Weißbrot, das einige Tage alt erst gut schmeckt, und wer bei der gebräuchlichen Art von Weißbrötchen bleiben will, der wird finden, daß sie am zweiten Tage auch noch genießbar und dabei gesünder sind. Auch im Gastwirthschaftsgewerbe handelt es sich nicht um eine Gefährdung der wirtschaftlichen und persönlichen Freiheit. Die Polizeistunde mag man vom Standpunkte der Freiheit aus anfechten; man kann sagen: in den Wirtshäusern verkehren Männer, und Männer können mit ihrer Zeit, mit ihrem Geld und mit ihrer Gesundheit schalten, wie sie wollen; was geht es den Staat an, wenn einer diese drei Güter durch Nachtschwärmerei einbüßt? Aber die Kellnerlehrlinge sind keine Männer. Sie gehören um zehn Uhr ins Bett und vorher in den Fortbildungsunterricht, und sind ihre Väter zu arm oder zu dumm, ihnen die zuträgliche Lebensweise zu sichern, so hat der Staat für sie einzutreten. Wer diesem das Recht dazu bestreitet, der mag auch den Schulzwang und die Zwangserziehung der verwahrlosten Kinder aufheben. Der Bundesrat hätte vielleicht gut daran gethan, wenn er sich auf den Lehrlingschutz, der ihm unzweifelhaft zusteht, beschränkt und den Vorwurf vermieden hätte, daß er einen Maximalarbeitstag für Erwachsene eingeführt habe. Hätte er nichts weiter verboten, als Leute unter siebzehn Jahren zwischen sieben Uhr abends und fünf Uhr morgens zu beschäftigen und am Tage länger als zwölf Stunden, so wäre damit in den meisten Bäckereien die Nachtarbeit unmöglich geworden; die Lehrlingszüchtereien, die namentlich in Berlin das Dasein zahlreicher stellenloser Gesellen verschuldet, würde unrentabel werden und aufhören, und die verminderte Zahl der Gesellen würde dann schon in der Lage sein, ohne Beihilfe des Staats bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen. Im Gastwirthsgewerbe könnte die Beschäftigung junger Arbeiter ganz aufhören, weil da nichts zu lernen ist, und den Kellnerdienst jeder stellenlos gewordne Handwerksgefell versehen kann.

Dem, das muß noch ganz besonders hervorgehoben werden, die sogenannten Kellnerlehrlinge sind gar keine Lehrlinge, sondern bloß unbezahlte junge Arbeiter. Ein Kunstschloß, einen eisernen Geldschrank, ein verziertes Eisengitter, das kann der erwachsene Professor, Richter, Apotheker, Buchhändler oder Buchbinder nicht machen; er muß sich sagen: um das zu erlernen, würde ich einer längern Anleitung bedürfen, und vielleicht würde ich es jetzt, auf meine alten Tage, auch bei der längsten Anleitung überhaupt nicht mehr erlernen. Daß der Meister, der seinem Lehrlinge eine solche Kunst beibringt, eine Entschädigung fordert, entweder in barem Gelde oder in Arbeit, die ihm der Lehrling, nachdem er etwas gelernt hat, umsonst leistet, ist nicht mehr als recht und billig. Die Bäckerei gehört zu den leichtern Handwerken, lernt doch jede Tochter einer tüchtigen Hausfrau so nebenbei auch backen; der Bäcker hat also viel weniger Entschädigung in unbezahlter Arbeit zu fordern als der Schlosser. Mit größerem Rechte könnte eine tüchtige Hausfrau von ihrer Dienstmagd, die bei ihr nicht bloß backen, sondern auch kochen, plätten und viel andres lernt, Entschädigung fordern. Der Kellnerlehrling aber — lernt gar nichts. Jeder leidlich gewandte Mann in mittlern Jahren, der weder kurzichtig noch schwerhörig ist, wird sich sagen: alles, was der Kellner macht, würde ich ebenso gut machen, wenn ich es über mich gewinnen könnte, den Kellnerrock anzuziehen und die Serviette unter den Arm zu nehmen. Soldaten, Hausknechte, Kutscher, Koch- und Konditorlehrlinge, die zuweilen zur Aushilfe eingestellt werden, machen ihre Sache ganz ebenso gut, wie „gelernte“ Kellner. Dem sogenannten Lehrling wird weder eine Kunst noch eine Wissenschaft

beigebracht, sondern es wird bei ihm bloß durch Drill jede Regung des Freiheitstriebes unterdrückt und jener Grad von Selbstbeherrschung erzwungen, der dazu gehört, täglich sechzehn bis achtzehn Stunden an nichts als an seinen Dienst zu denken. Als Vorbereitung auf die selbständige Leitung eines größeren Geschäfts hätte er ja so manches zu lernen, aber davon erfährt er in seiner „Lehrzeit“ nichts. Wohlhabende Gastwirte, die ihre Söhne zur Nachfolge im Geschäft bestimmen, schicken sie auf eine Handelsschule. Die gänzliche Aussperrung von allen Bildungsmitteln (nicht einmal ein vernünftiges Tischgespräch haben sie, das doch mancher Handwerkerlehrling genießt, und nicht einmal mit Kameraden einen kleinen Ausflug machen und sich über die Umgebung ihres Wohnorts orientieren können sie) macht es für sich allein schon erklärlich, daß die Kellner einen verhältnismäßig großen Beitrag zur Klasse der Vagabunden und Zuhälter stellen. Der Kellnerlehrling hat niemals freie Zeit gehabt und daher auch die Freiheit nicht gebrauchen lernen. Er ist jedes Genusses beraubt gewesen, und wenn er ein par Tage frei hat, so macht sich der Genußtrieb stürmisch geltend. Edlere Genüsse hat er aber nicht kennen gelernt, und in den unedlern Maß zu halten und sich klug zu benehmen, dazu fehlen ihm Kenntnisse, Erfahrung und die Übung in freiwilliger Selbstbeherrschung. Wird er stellenlos, so fehlt ihm jede Fähigkeit, in einen andern Beruf einzuspringen. Der stellenlose Schlosser oder Tischler richtet sich schnell in einem andern Handwerk ein, das Metall oder Holz bearbeitet, findet in zehnerlei Fabriken, auf der Eisenbahn, auf dem Dampfschiff Arbeit, der Kellner kann nichts, als was jedermann kann; er taugt nicht einmal für Schreiberdienste, denn er hat seine Volksschulkenntnisse und Fertigkeiten vergessen und verlernt.

In dieser Bäcker- und Kellnerangelegenheit hat der Staat Gelegenheit zu zeigen, ob er ein wirklicher Kulturstaat ist, ob er Humanität zu üben auch in solchen Fällen für seine Aufgabe hält, wo seine unmittelbaren Interessen nicht auf dem Spiele stehen. Denn das ist hier allerdings nicht der Fall. Die Bäcker und Kellner sind zusammengenommen nicht zahlreich genug, die Militärtüchtigkeit des Volkes zu gefährden,*) und sie sind zu abhängig und in ihrem Glend zu stumpfsinnig, revolutionär zu werden und die Sozialdemokratie zu verstärken. Sehr erklärlich wäre namentlich bei den Kellnern die revolutionäre Gesinnung, weil ihr freudloses Dasein dem Zwecke gewidmet ist, Genießende und sich Vergnügende zu bedienen und sie so beständig Zeugen des Genusses sein müssen, aber es giebt nur eine sehr schwächliche sozialdemokratische Kellnerorganisation. Der nicht sozialdemokratische Kellnerbund, der im März des nächsten Jahres im Verein mit andern

*) Die Wichtigkeit des Arbeiterschutzes im allgemeinen für die Kriegstüchtigkeit des Volkes ist erst dieser Tage wieder einmal von zuständiger Seite anerkannt worden. Die Militärbehörden sind in Preußen die ersten gewesen, die auf die Verschlechterung der Rekruten durch die Industrie aufmerksam gemacht haben. Unter andern hat vor etwa fünfzig Jahren der Generalleutnant von Horn berichtet daß „die Fabrikgegenden ihr Kontingent zum Ersatz der Armee nicht vollständig stellen können und daher von den Kreisen, die Ackerbau treiben, übertriffen werden.“ Ob die Statistik, mit der jetzt Brentano beweisen will, daß die industrielle Bevölkerung, in Baiern wenigstens, sogar kriegstüchtiger sei als die bäuerliche, der Prüfung Stand halten wird, wissen wir noch nicht, aber besser ist es unbedingt geworden, und das ist ohne Zweifel zu einem großen Teil dem Arbeiterschutz und namentlich dem Schutz der Kinder und der jungen Arbeiter zu danken. Buvorige Woche hat nun Brentano über diesen Gegenstand in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu München gesprochen, und da hat dann in der Diskussion der General von Sauer u. a. geäußert: Ausbau der Arbeiterschutzesgesetzgebung und erhöhte Pflege der körperlichen Erziehung für die Städter, tiefere Bildung für die Bauern — und wir werden aus beiden Berufsschichten völlig brauchbare Leute erhalten.

(internationalen) Kellnervereinen einen Fachkongreß in Eisenach abhalten will,*) ist auch noch schwach genug. Fehlt den Kellnern doch für die Organisation vor allem die Zeit; nachts von zwei bis sechs Uhr lassen sich Vereinsführungen nicht gut abhalten. Der deutsche Reichstag aber mag sich, wenn ihm diese Fragen wieder einmal vorliegen, daran erinnern, daß er Mittel zur Bekämpfung der Sklaverei in Afrika bewilligt hat. Es wäre Heuchelei oder unverzeihliche Gedankenlosigkeit, wenn man die Sklaverei in Afrika bekämpfen und daheim Zustände dulden wollte, die bedeutend schlimmer sind als die gar nicht schlimme mohammedanische Sklaverei in Afrika.

Aus dem Berliner Rathause. Sehr ungern, wie es scheint, und jedenfalls sehr langsam hat sich der Magistrat der Stadt Berlin endlich bereit finden lassen, mit der Stadtverordnetenversammlung in gemischter Deputation darüber zu beraten, wie auf Stadtkosten den „Märzgefallenen“ ein würdiges Grabdenkmal zu errichten sei. Eine traurige Komödie, die weder ins Rathaus noch an die Gräber paßt! Wenn die Märzgefallenen noch am Leben wären, würden sie heute wahrscheinlich wenig Aufhebens von ihren Heldenthaten machen, auch kein Mensch sie deshalb besonders scheel oder besonders freundlich ansehen. Dummheiten hat jeder einmal gemacht, selbst so kluge Leute wie Herr von Miquel. Es ist ja auch gar nicht wahr, daß die Denkmalskomödie von heute im Ernst etwas zu thun hat mit der Barrikadentragödie von dazumal. Grund und Zweck bei ihr liegt ganz in der Gegenwart, und dem heutigen Berlin ganz allein ist der Denkmalskandal zuzurechnen. Es gehört kein besonders scharfer Kopf dazu, den Wert der Gräber für die Erziehung der Sozialdemokratie herauszufinden. Bevor diese ihre Rolle zu spielen anfing, war wenig von ihnen die Rede. Aber kaum war ihr Werbebüro in Berlin errichtet, da begann auch die auffällige Verehrung durch Kränze, Schleifen und Aufzüge. Mit meisterlichem Geschick und zäher Ausdauer versuchte man so, gleichsam durch Anschauungsunterricht, den zu verheßenden Arbeitermassen Jahr für Jahr mehr den Glauben beizubringen, es sei etwas Edles, Ruhmreiches und Großes, sich der Staatsgewalt mit der Waffe in der Hand in offenem Aufruhr entgegenzustellen, und Fluch und Rache verdiene der, der die bestehende Ordnung mit Waffengewalt gegen das bewaffnete Volk zu verteidigen wage. Dieser Zweck verleiht seit mehr als zwanzig Jahren der Gräberfeier im Friedrichshain ihr Wesen, und sie steht in scharfem Unterschiede zu den Ehren, die früher einzelne alte Achtundvierziger den Gräbern zu erweisen sich gedrungen fühlten. Es mag vielen fraglich erschienen sein, ob die Freiheit, die die Behörde dieser sozialdemokratischen Erziehungsmaßregel in den letzten Jahren gelassen hat, am Plage war, aber in solchen Dingen ist es immer schwer zu entscheiden, ob man durch Gewährenlassen oder durch Verhindern mehr schadet. Jedenfalls aber waren die bisherigen sozialdemokratischen Exerzitien im Friedrichshain nur bescheidne Vorläufer zu dem Verlangen, daß die Stadtgemeinde als solche ihr jetzt amtlich und öffentlich die Weihe geben soll. Wer die Verhältnisse in Deutschland und in Berlin und namentlich im Berliner Rathause nicht kennt, dem

*) Nachträglich erfahren wir aus Nr. 5 der Sozialen Praxis, daß diese Absicht „mit Rücksicht auf das sächsische Vereinsgesetz“ aufgegeben worden ist. Statt dessen haben der Verband deutscher Gastwirtsgehilfen in Dresden und der deutsche Kellnerbund in Leipzig das Reichsamt des Innern gebeten, eine Deputation empfangen zu wollen. Das ist ihnen zugesagt worden, und in einer Versammlung in Niesä a. G. haben die Vorstände am 21. Oktober beschlossen, um den Erlaß eines Spezialgesetzes zu bitten.

muß dieses Verlangen geradezu als eine Unverschämtheit erscheinen, als ein höhrender Schlag ins Gesicht, den die sozialdemokratische Propaganda der Reichshauptstadt, Preußen, dem ganzen Reich zu bieten wagt. Wie ist das möglich? Wie ist es zu erklären, daß der verhältnismäßig kleine Haufe sozialdemokratischer Stadtverordneten in der Versammlung die Mehrheit hat in dieser Sache für sich gewinnen können? Und wie ist es vollends möglich, daß der Magistrat, der doch nach der Städteordnung durchaus nicht der gehorsame Diener der Stadtverordnetenmehrheit zu sein braucht, es nicht wagt, dem skandalösen Verlangen offen Widerstand zu leisten? Viele, die die Verhältnisse kennen, werden kurzweg die Antwort geben: das ist die Judenwirtschaft! Und sie werden damit in gewissem Sinne nicht Unrecht haben. Die Gemeindeverwaltung ist dank manchen Bestimmungen der Städteordnung in den preußischen Ostprovinzen das ultimum refugium der Juden zur Bethätigung ihrer überaus regen öffentlichen Arbeitslust geworden, mag sie aus Gemeinssinn oder aus Herrschsucht entspringen. Das Berliner Rathaus ist ihre wertvollste Zitadelle. Hier waren sie vor dem plumpen, kurzächtigen, dummen „Juden raus!“ der Antisemiten sicher, hier konnten sie sich noch hervorthun. Und sie haben sich hier auch wirklich vielfach ausgezeichnet im besten Sinne des Wortes neben christlicher — das Wort möge seinen Gebrauch verzeihen — Halbbildung und christlichem Progentum. Der Vorwurf geschäftlichen Eigennuzes, den die Antisemiten gegen die Berliner Stadtverwaltung erheben, ist unberechtigt. Von einer Korruption als charakteristischem Zug der Zustände kann gar keine Rede sein, und es fehlt an allen Beweisen, daß die Juden, wenn sie städtische Ämter übernehmen, mehr ihren Geldvorteil suchten als die Christen. Aber wenn das auch offen ausgesprochen werden muß, so ist doch der politische Einfluß der Juden in der Berliner Gemeinde zu einem argen Mißbrauch, zu einem Krebschaden geworden. Auch hier entschuldigt die ungeschickte und taktlose Haltung des Antisemitismus manches; aber der Mißbrauch und der Schade wird dadurch nicht beseitigt. Es ist die höchste Zeit, daß die Juden und ihre Freunde endlich aufhören, aus dem Unrecht der Antisemiten Kapital zu schlagen und sich seinetwegen jeder Selbstkritik, jeder Selbstzucht zu entziehen. Sonst haben sie wahrhaftig kein Recht, sich zu beklagen, wenn der neueste Skandal, das Denkmal für die Märzgefallenen, ihrer Taktlosigkeit aufs Konto gesetzt wird. Die Sorge um ihren Einfluß, um ihre Stellung, um ihre Wiederwahl macht die Juden in der Berliner Stadtverwaltung geradezu, wie es die Juden in der deutsch-freisinnigen Partei sind, zu immer gefügigern Befürwortern des freundnachbarlichen Verhältnisses zu der Sozialdemokratie, und natürlich wetteifert mit ihnen die jüdische Presse in der Werbung von Wahlstimmen unter den Arbeitern — nicht gegen die Sozialdemokratie, sondern durch möglichst weitgehende Anpassung an deren Wünsche, Taktik und Arbeit. So steht es in der Stadtverordnetenversammlung und, wenn auch verschämter und verhüllter, auch im Magistrat. Die Berliner Stadtratsstellen, d. h. die Mitgliedschaft im Magistrat, sind heute das höchste Ziel des Ehrgeizes der reichen Durchschnittsjuden. Daß der Weg dazu nicht versperrt werde, dazu wird Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt. Zwar sind es bis jetzt die ehrenamtlichen Ratsstellen, um die es sich dabei handelt, aber deren Bedeutung und Einfluß ist erstaunlich gewachsen dank dem jüdischen Fleiße, jüdischer Geschäftsgewandtheit, jüdischem Ehrgeiz und vielleicht auch jüdischer Herrschsucht. Der Magistrat hat sich nur widerwillig bereit finden lassen, über die würdige Ausschmückung der Gräber im Friedrichshain zu verhandeln. Aber der Ton, womit er für seine Langsamkeit kürzlich in der Stadtverordnetenversammlung gerüffelt worden ist, läßt über die Kläglichkeit seines späten Entschlusses keinen Zweifel übrig.

Was bei den gemeinsamen Beratungen herauskommen wird, kann niemand voraussehen, ob ein Denkmal aus Granit oder Marmor, ob ein Obelisk oder eine Ruhebänk. Drehen und winden werden sich die Herren Stadträte nach Kräften, aber wer A gesagt hat, muß auch B sagen, und die Sozialdemokraten sind Meister darin, Schwache ihre Macht fühlen zu lassen.

Natürlich wird es die Aufgabe der Staatsregierung sein, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und die endgiltige Ausführung des Skandals zu vereiteln, in Zukunft aber etwas mehr dafür zu sorgen, daß sich im Berliner Rathause nicht nur Männerstolz vor Fürstenthronen, sondern auch vor den Sozialdemokraten hervorwagt.

Diebstahl und Körperverletzung. Die Grenzboten haben kürzlich an dem Beispiel der Dirnen und der Bettler gezeigt, wie in der Handhabung der Strafbestimmungen bisweilen eine übergroße Milde einer gänzlich unangebrachten Strenge gegenübersteht. Wir möchten dem heute noch ein andres Beispiel beifügen: die Bestrafung der Körperverletzung im Vergleich mit der des Diebstahls.

Bekanntlich läßt das Strafgesetzbuch dem Vermögen, dem Besitz des Menschen einen weit kräftigern Schutz angedeihen als dem Leben und der Gesundheit, wiewohl das Umgekehrte der Fall sein sollte. Dem entsprechend ist auch der Strafrichter geneigt, dem Vergehen der Körperverletzung gegenüber einen ganz andern Maßstab anzuwenden als den sogenannten Vermögensdelikten gegenüber (Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug u. dergl.). Das Strafgesetzbuch bestraft z. B. den Dieb unter allen Umständen, mag der Fall an sich noch so leicht sein, mag es sich auch nur um einen Gegenstand von Pfennigwert handeln, mit Gefängnis; mildernde Umstände, wie sie z. B. bei der Unterschlagung zugebilligt werden können und dann eine Geldstrafe zulassen, sind beim Diebstahl ausgeschlossen. Ganz anders wird die Körperverletzung behandelt. Für die einfache Körperverletzung ohne erschwerende Umstände, also die „vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit des Menschen,“ ist neben der Gefängnisstrafe Geldstrafe angedroht, d. h. der Richter kann zwischen Gefängnisstrafe und Geldstrafe wählen. Und sogar bei der Körperverletzung unter erschwerenden Umständen (Benutzung einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines andern gefährlichen Werkzeugs, hinterlistiger Überfall, lebensgefährdende Behandlung, gemeinschaftliche Verübung), die grundsätzlich freilich mit Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten bedroht wird — was gewiß nie zu hoch ist! —, läßt der § 228 des Reichsstrafgesetzbuchs für den Fall, daß mildernde Umstände vorhanden sind, neben der Gefängnisstrafe Geldstrafe von 3 (!) bis 1000 Mark zu.

Ferner: Das Strafgesetzbuch kennt wohl einen sogenannten Rückfallsdiebstahl; eine Rückfallkörperverletzung aber ist ihm unbekannt. Es stellt für den, der zum drittenmal wegen Diebstahls zur Verantwortung gezogen wird, unter gewissen im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen einen ganz neuen Strafrahmen auf: der rückfällige Dieb kommt ins Zuchthaus, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des gestohlenen Gutes; nur bei mildernden Umständen darf Gefängnisstrafe, aber nicht unter drei Monaten, verhängt werden. Wie ganz anders, wie viel günstiger steht der da, der zum drittenmal das Leben oder die Gesundheit eines Menschen gefährdet hat! Der Messerheld kann immer von neuem darauf losstechen; er wird, und wenn es das hundertste mal wäre, immer wieder nach demselben Paragraphen (Gefängnis nicht unter zwei Monaten, bei Zubilligung mildernder Umstände sogar Geldstrafe von 3 bis 1000 Mark) abgeurteilt. Das Zuchthaus, das ihm doch so

dienlich wäre wie keinem andern, blüht ihm nie. Nur wenn er Unglück hat, wenn die Körperverletzung zur Folge hat, daß der Verletzte ein wichtiges Glied oder Vermögen des Körpers, ein Auge oder beide Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in auffälliger Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, giebt das Strafgesetzbuch dem Richter die Möglichkeit, den Thäter ins Zuchthaus zu schicken. Aber auch hier noch hat es das milde Gesetz für nötig gehalten, dem Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis zu lassen; ja sogar die Zubilligung mildernder Umstände ist möglich und zulässig, um das niedrigste Maß der Strafe noch weiter herunterzudrücken. So kommt es, daß es nach dem Strafgesetzbuch möglich ist, einen Schurken, der zum dritten mal vor Gericht gestellt wird, weil er wieder durch sein Messer einem Menschen ein Auge geraubt hat, mit Gefängnis von einem Monat zu bestrafen, während das niedrigste Maß für den, der zum dritten mal wegen Diebstahls zur Verantwortung gezogen wird, mag es sich um den wertlosesten Gegenstand handeln, drei Monate Gefängnis ist!

Bei genauer Durchsicht der Körperverletzungsparagrafen und Vergleichung mit den gesetzlichen Bestimmungen über Vermögensdelikte würde man eine unendliche Reihe von Belegen dafür finden, daß dem deutschen Strafgesetzbuch das Leben und die Gesundheit des Menschen weniger gilt als sein Geld und Gut. Ist es da zu verwundern, daß sich dieser Standpunkt des Gesetzes auch bei denen Eingang verschafft hat, die es täglich handhaben? In der That sind die deutschen Gerichte allmählich in den schweren Fehler hineingetrieben worden, an dem der durchaus verkehrte Standpunkt des Strafgesetzbuches leidet. So ist es zu erklären, daß ganz allgemein der Messerheld einer unbegreiflichen Milde begegnet, daß die Richter sich förmlich Mühe geben, mildernde Umstände zu finden, um eine mildere Strafe verhängen zu können. Anstatt das Mißverhältnis, das zwischen den einzelnen Gesetzesbestimmungen besteht, nach Möglichkeit auszugleichen — diese Möglichkeit ist durch die weiten Strafrahmen gegeben —, ziehen es die meisten Richter vor, das Mißverhältnis durch eine falsche Anwendung der Gesetze noch zu verschlimmern. Man ist stets bereit, „eine gewisse Erregung oder die verhältnismäßig geringfügige Verletzung“ dem Missethäter zu seinen Gunsten anzurechnen. Man sollte lieber den unglaublichen Leichtsinns und die oft unmenschliche Roheit, mit der das Messer geschwungen wird, namentlich aber die furchtbare Gefahr für Leib und Leben, ganz ohne Rücksicht auf den Erfolg, als Erschwerung betrachten, dem Thäter den Ernst des Falles zum Bewußtsein zu bringen suchen und ihn vor Wiederholungen warnen. Wer bei dem geringsten Anlaß gleich das Messer zieht und blindlings darauf lossticht, der sollte, auch wenn er gar keinen ernstlichen Schaden anrichtet, nicht unter sechs Monaten weggelassen; dann wird er es vielleicht nicht zum zweiten male versuchen. Was geschieht aber fast täglich in der Praxis der Schöffengerichte? Da heißt es: „Der Angeklagte hat in jugendlichem Leichtsinns und Übermut gehandelt; er befand sich in einer begreiflichen Erregung; er ist noch niemals wegen Körperverletzung »vorbestraft,« und wenn er auch den Stoß ausgeführt hat, so ist doch der Gegner infolge geschickten Ausweichens nur leicht verletzt worden und vor ernsterm Schaden bewahrt geblieben.“ Das Urteil lautet dann natürlich „unter Zubilligung mildernder Umstände“ auf eine Woche Gefängnis, wenn nicht gar „eine Geldstrafe für eine ausreichende Sühne erachtet wird.“ Suchet, so werdet ihr finden! Mildernde Umstände sollen aber nicht gesucht werden, sie sollen da sein, sollen auf der Hand liegen.

Mögen die vorstehenden Zeilen dazu beitragen, den einen oder den andern

deutschen Richter von der Verkehrtheit der landläufigen Behandlung der Körperverletzungsdelikte zu überzeugen und in richtigere Bahnen zu lenken.

Die Kartenbriefe, die nun ausgegeben sind, entsprechen sicher einem „tief empfundenen Bedürfnis.“ Wenn sonst Fräulein Emilie, noch ehe sie angekommen war, im Zuge an ihren „einzigen Karl“ schrieb, gab der Briefträger die Karte (was hätte sie anders nehmen sollen?) mit einem freundlichen Lächeln ab: „Fräulein sind gut angekommen und sind Sie noch immer treu!“ Jetzt ist es anders. Die Kartenbriefe verraten nichts. Doch nein, etwas ist leider ohne Ausschluß der Öffentlichkeit geschrieben: „In denjenigen Verkehrsbeziehungen zum Auslande, wo das Briefporto 20 Pfennige beträgt, ist das Franko um 10 Pfennige in Marken zu ergänzen.“ Zum Glück versteht das der Briefträger nicht, und die andern Deutschen verstehen auch nicht. „In denjenigen Verkehrsbeziehungen zum Auslande, wo —“ Aber einziger Karl! Sollten Sie zu einer echten Russin oder gar Afrikanerin —? Nein, das traut Ihnen Ihre Emilie nicht zu, und die kaiserlich deutsche Post auch nicht. Aber warum läßt sie dann die ersten Worte nicht weg? Sollen „postalische“ Bestimmungen, die sonst doch nicht gerade auf Briefumschläge gedruckt werden, dort Raum finden, warum heißt es nicht einfach: „Nach Ländern, wohin ein Brief 20 Pfennige kostet, ist eine Zehnspfennigmarke hinzuzufügen“? Ich weiß es! Emilie könnte den zum Glück leichtwiegenden tausend Grüßen und Küssen noch einige beschriebne Briefbogen, vielleicht gar — welsch ein Leichtsin! — einen kleinen, aber gewichtigen Hausschlüssel beifügen und dazu „das Franko um 10 Pfennige ergänzen“ wollen. Darf sie das thun, oder wird es ihr durch Karls vorausgehende „Verkehrsbeziehungen zum Auslande“ verboten? Die Grenzboten haben sich so oft mit „Sprachdummheiten“ befaßt, daß sie unmöglich an dieser — fürchten Sie nichts, Czjellenz Poddbielski! — an dieser Frage vorübergehen können.

Als Czjellenz Stephan einst einem ebenfalls „tief empfundenen Bedürfnis“ durch „Karten mit Rückantwort“ entgegenkam, erhielt er ein Schreiben von einem Studenten, der sich darüber beklagte, daß die neuen Karten ihren Zweck nicht erfüllten: er habe schon zweimal eine solche Karte an seinen Alten geschickt, der habe aber nichts herausgerückt! Die Folge war: wir haben schon seit langer Zeit nur noch Karten mit Antwort! Czjellenz Poddbielski, machen Sie es ebenso! Lassen Sie uns die Kartenbriefe, aber ohne diese Aufschrift!

Familiennachrichten. Ein eifriges Mitglied des Sprachvereins in Bonn beklagt sich über die Form, in der dort neuerdings Geburtsanzeigen abgefaßt werden: „Die glückliche Geburt ihres Sohnes Wilhelm zeigen hoch erfreut an Karl Müller und Frau.“ „Das macht doch — schreibt der Einsender — den Eindruck, als ob der Sohn Wilhelm schon längst dagewesen wäre und nun auf einmal den Einfall gehabt hätte, geboren zu werden.“ Sehr richtig. Die Fassung ist unsers Wissens dem Französischen nachgefaßt; in Paris werden Geburtsanzeigen allgemein in dieser Form an Verwandte und Freunde versandt.

Über die Abfassung unsrer Familiennachrichten (Geburts-, Verlobungs-, Todesanzeigen) ließe sich viel sagen. Es herrscht auch darin nichts als gedankenlose Mode. Nach einem allgemeinen Sprachgesetz wird in jedem Satze der Hauptbegriff, auf den es ankommt, der die eigentliche Aussage enthält, an den Schluß gestellt. Nur wo eine besondere rhetorische Absicht erreicht werden soll, verfährt man anders. Wenn also eine Verlobungsanzeige so angefangen wird, wie es allgemein geschieht:

„Meine Verlobung mit Fräulein Luise Lehmann“ usw., so bekommt ein Mensch, der Sprachgefühl hat, jedesmal einen gelinden Schrecken, denn er kann sich diesen Satz nur etwa so fortgesetzt denken: „ist heute aufgehoben worden.“ Denn „beehre ich mich hiermit anzuzeigen“ sagt gar nichts; die Anzeige geschieht ja eben durch den Druck, der Hauptbegriff liegt in dem Worte Verlobung, ganz abgesehen davon, daß ein Femininum am Anfang eines Satzes nie als Accusativ gefühlt wird, wenigstens nicht eher, als bis endlich das regierende Verbum nachkommt. Die Logik verlangt: „Hierdurch beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mich mit Fräulein Luise Lehmann verlobt habe.“ Aber in diesen Dingen gilt eben schlechterdings keine Logik, auch nichts natürliches, persönliches, eigentümliches, sondern nur die Mode.

In Leipzig wird seit einigen Jahren in Todesanzeigen jeder Verstorbne „der unvergessliche“ genannt: „Heute starb unser unvergesslicher Vater, Großvater, Schwiegervater und Onkel“ usw. Wenn jemand zwanzig Jahre nach seinem Tode so genannt wird, so hat das einen guten Sinn, denn nach zwanzig Jahren ist mancher ganz vergessen. Aber einen, der eben die Augen geschlossen hat, und dessen Leichnam womöglich noch im Sterbehaufe liegt, schon als „den unvergesslichen“ zu bezeichnen, ist doch abgeschmackt. Es schreibt aber immer einer dem andern nach. Der „unvergessliche Onkel“ steht schon ganz auf einer Stufe mit dem unauslöschlichen Dank, der unmaßgeblichen Meinung, der unwiederbringlichen Zeit, dem unersehbaren Verlust, dem unabänderlichen Beschluß, dem unerbittlichen Schicksal, dem unverbesserlichen Taugenichts und ähnlichen Phrasen.

